

Satzung

Über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Neetzka

Präambel

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V S. 249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBL M-V S. 634), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung Neetzka in ihrer Sitzung am 15.10.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Einrichtungen der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- 2) Die Einrichtungen sind zweckentsprechend sowie für die Freizeit zu nutzen.
- 3) Der/die Benutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen ist mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin anzumelden.
Die Anmeldung hat bei Herrn Dreschel zu erfolgen.
- 2) Zwischen Gemeinde und Benutzer wird für die Dauer der Benutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Benutzer, für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (wie z.B. Gebühren, Schadensersatz) einzustehen.
Gleichzeitig werden die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 3) Die Benutzungsbedingungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Einrichtung aus.

§ 4 **Benutzung**

- 1) Die Benutzung der Einrichtung hat in der vereinbarten Frist zu erfolgen. Die Schlüssel sind von den in der Anlage 2 aufgeführten verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 18.00 Uhr des Tages nach der Benutzung an sie zurückzugeben.

§ 5 **Gebühren**

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von den Benutzern nach der geltenden Gebührenordnung der Anlage 3 erhoben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in der Amtskasse des Amtes Groß Miltzow bar einzuzahlen oder auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz, Konto Nr. 33 010 332, BLZ 150 517 32 zu überweisen.
- 3) Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden im Mahnverfahren und durch Vollstreckungsmaßnahmen beigetrieben.
Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erfolgt die Weiterberechnung der Gebühren mit den in der Anlage 2 festgelegten Sätzen.
- 4) Gebührenermäßigungen für Vereine sind möglich.
Darüber entscheidet der Finanzausschuss der Gemeinde.
Für die Bewilligung von Gebührenermäßigungen sind schriftliche Anträge zu stellen.

§ 6 **Behandlung der Einrichtungen und der Benutzer**

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
Die Überlassung an ist nicht gestattet.
Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- 2) Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet.
Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
Für zerstörtes oder abhanden gekommenes Inventar gilt die Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 3) Vor jeder Benutzung ist das Inventar vom auf erkennbare Mängel hin zu prüfen.
Für nachträglich festgestellte Mängel haftet Benutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 4) Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde vom
15.10.1999 außer Kraft.

Neetzka, den 15.10.1999

Dreschel
Bürgermeister

Anlage 1

Objekte der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde fallen, sind:

- *das Sport- und Freizeitzentrum*
- *der Saal der Gaststätte*

Anlage 2

Die Gebühren betragen für:

- | | | | |
|----------------------------------|---|---|----------------------|
| – <i>den Sportraum</i> | <i>für Mannschaftssportarten</i> | = | <i>7,50 €/h</i> |
| | <i>für Tischtennis, Kraftsportarten</i> | = | <i>0,75/Person/h</i> |
| | <i>Einzel sportarten</i> | = | <i>0,75/Person/h</i> |
| – <i>die Küche</i> | | = | <i>25,00 €/d</i> |
| – <i>den Clubraum</i> | | = | <i>25,00 €/d</i> |
| – <i>den Saal der Gaststätte</i> | <i>01.10.-30.04</i> | = | <i>75,00 €/d</i> |
| | <i>01.05.-30.09.</i> | = | <i>50,00 €/d</i> |